

# Amtsblatt der Stadt Brühl



---

31. Jahrgang

Ausgabetag: 29.10.2015

Nummer: 23

Seite

Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl

170 - 172

Bekanntmachung der Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2016

173

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



## **8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl**

**vom 26.10.2015**

Aufgrund der §§ 7 Abs.1, 41 Abs.1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 26.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 2 eingefügt:**

Sofern die Stadt durch Überfliegen des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken erstellt hat, wird mit Hilfe der Luftbilder ein Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind.

### **Artikel II**

#### **§ 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne des Abs.1 0,78 €.

### **Artikel III**

#### **§ 11 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:**

Die Stadt kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Niederschlagswassergebühr für nachgewiesene Dachflächen-Begrünung mit 70% der maßgeblichen Grundstücksfläche berechnen.

### **Artikel IV**

#### **§ 15 Abs.1 Satz 3 letzter Halbsatz wird gestrichen:**

..., „die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt“.

### **Artikel V**

#### **§ 18 wird ersatzlos gestrichen**

### **Artikel VI**

**Die Schlussregelung (Inkrafttreten) erhält die Bezeichnung § 18.**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

### **8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 26.10.2015

DER BÜRGERMEISTER

  
Dieter Freitag



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



## BEKANNTGABE

### der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2016

I:\20120-1\Haushalt\1. Planung\2016\Rest

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Brühl für den Haushalt 2016 nebst dazugehörigen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), geändert durch das Kommunale Finanzmanagementgesetz NRW vom 16.11.2004 **ab 30.10.2015 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat und seinen Ausschüssen** (voraussichtlich bis 14.12.15) in der Bürgerberatung der Stadtverwaltung Brühl, Steinweg 1, Zimmer B 008, zu jedermanns Einsicht aus, wo auch Einwendungen gegen diesen Entwurf der Haushaltssatzung 2016 erhoben werden können.

Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung auch über die Internetseite der Stadt Brühl unter folgendem Link zur Verfügung gestellt:

<http://bruehl.de/rathaus/stadtverwaltung/haushalt.php>

Abweichend von der Auslegungsdauer während des Beratungsverfahrens ist die **Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung** gemäß § 80 Abs. 3 GO auf mindestens vierzehn Tage festzulegen und **wird für den Entwurf 2016 festgelegt** für die Zeit

**vom 30.10.2015 (Beginn der Auslegung)**

**bis zum 13.11.2015.**

Über die Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen **innerhalb der o.a. Frist** erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Die Bürgerberatung ist geöffnet:

montags - dienstags	von	7.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs	von	7.30 bis 14.00 Uhr
donnerstags	von	7.30 bis 18.00 Uhr
freitags	von	7.30 bis 12.30 Uhr
samstags	von	10.00 bis 12.30 Uhr

Brühl, den 22.10.2015

Der Bürgermeister

(Dieter Freytag)